

Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Voraussetzung der Einschreibung
§ 3	Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen
§ 4	Verfahren
§ 5	Rücknahme der Einschreibung
§ 6	Versagung der Einschreibung
§ 7	Mitwirkungspflichten
§ 8	Exmatrikulation
§ 9	Rückmeldung
§ 10	Beurlaubung
§ 11	Studiengang- bzw. Studienrichtungswechsel; Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen
§ 12	Zweithörerinnen oder Zweithörer
§ 13	Jungstudierende
§ 14	Gasthörerinnen oder Gasthörer
§ 15	Schlussvorschriften
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf aufgenommen. Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn er/sie die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den

Ordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse gemäß § 6 dieser Ordnung vorliegen.

- (3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang/Studienrichtung, für den die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Einschreibung kann auch für das Promotionsstudium erfolgen.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr/ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie/er angehören will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a) die Zulassung zum Sprachsemester erfolgt ist,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 3 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist oder
 - c) ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist.
- (6) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf erhebt von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die in § 4 Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für die Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzung der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang/Studienrichtung. Von dem Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist.

Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Robert Schumann Hochschule geregelt.

- (2) Für den Studiengang Ton und Bild genügt neben dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Nachweis der Fachhochschulreife (Zulassung für NRW) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (3) Für die Studienrichtung Musikpädagogik genügt neben dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Nachweis der Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (4) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden durch die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
- (5) Der Zugang zu einem Masterstudiengang, zu einem Exzellenzstudiengang sowie zum Promotionsstudium ist in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf geregelt.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 6 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang/Studienrichtung erforderlichen Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf folgendem Niveau nachweisen:
 - a) Für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit den jeweiligen Studienrichtungen sowie für die Studiengänge Musik und Medien und Ton und Bild: Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.
 - b) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C1 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.
 - c) Für die Promotion in Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

Der betreffende Sprachkurs muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Eine Teilnahmebescheinigung wird nicht anerkannt.

- (3) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse zugelassen sind, können für maximal ein Jahr befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung eingeschrieben werden. Mit Bestehen der Sprachprüfung entsteht ein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang/Studienrichtung zum nächstmöglichen, von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vorgegebenen Termin, sofern die Voraussetzungen für die Immatrikulation gem. § 2 dieser Ordnung (immer noch) vorliegen.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthalts zugesichert ist.
- (5) Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit zu deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerber nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden. Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf geregelt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid mit den Einschreibeunterlagen bekanntgegeben. Für den Antrag sind bereitgestellte Formblätter zu verwenden. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich. Im Ausnahmefall kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einer Vertretung mit schriftlicher Vollmacht bedienen; für die Vertreterin bzw. den Vertreter besteht Ausweispflicht.
- (2) Bei der persönlichen Einschreibung sind vorzulegen:

- a) Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben werden:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand,
 - Postanschrift des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - Ort, Kreis und Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung sowie Art, Datum und Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung,
 - Studiengang, Studienrichtung und Studienschwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächer,
 - Anzahl der Hochschul- und Fachsemester,
 - Hörerstatus und ggf. Zweithochschule,
 - Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester,
 - Fachbereichszugehörigkeit,
 - Angaben über vorher besuchte Hochschulen im In- und Ausland, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Prüfungsleistungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation,
 - Zeitraum und Dauer von Praktika,
 - Berufsausbildung (freiwillige Angabe),
 - Bezug von Ausbildungsförderung (freiwillige Angabe),
 - Schwerbehinderung (freiwillige Angabe).
- b) Die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist.
- c) Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation mit Exmatrikulationsgrund, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
- d) Nachweise für die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen.
- e) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise sowie erforderliche Teilnahmen, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden.
- f) Der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge.
- g) Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4.
- h) Die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung (bei Einschreibung ins Fachstudium).
- i) Einen Nachweis über das Bestehen einer privaten Krankenversicherung sowie eine Anmeldebescheinigung für einen Sprachkurs (bei Einschreibung ins sogenannte Sprachsemester).
- k) Personalausweis oder Reisepass des Bewerbers bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.
- (3) Die oder der eingeschriebene Studierende (Ersthörer) erhält vorab eine Studienbescheinigung und zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor Semesterbeginn, den Studierendenausweis und eine Leistungskarte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, solange kein anderes studierendokumentierendes Verfahren eingeführt wird.
- (4) Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Diese E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. von der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.
- (5) Die erhobenen Daten gemäß Abs. 2a werden von der Hochschulverwaltung automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf Anfrage, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

rechtlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind,

- a) an die Prüfungskommissionen zu Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
 - b) an das Rektorat, die Fachbereichsleitungen und Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Geschäftsführenden Direktoren zu Zwecken der Hochschulplanung und Studienorganisation sowie zur Planung und Durchführung des Lehrangebots (Name, Vorname, Kontaktdaten, Studiengang, Studienrichtung, Hauptfach, Nebenfach, Fachsemester),
 - c) an das Rektorat und die Fachbereichsleitungen (gemäß Evaluationsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf § 1 Abs. 3) zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Name, Vorname, Kontaktdaten, Studiengang, Studienrichtung, Hauptfach),
 - d) an die Hochschulbibliothek zur Durchführung der elektronischen Ausleihverbuchung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum),
 - e) an die für die Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien zuständigen Stellen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Fachbereichszugehörigkeit).
 - f) Die von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen der Studierenden können vom AStA der Hochschule genutzt werden, um über einen hierfür eingerichteten Verteiler hochschulrelevante Informationen in die Studierendenschaft zu kommunizieren.
- (6) Mit schriftlicher Einwilligung der Studierenden werden auch nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit Ehemaligen von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Studiengänge/Studienrichtungen und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 5

Rücknahme der Einschreibung

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vorläufige Studienbescheinigung
 - Studierendenausweis

- Leistungskarte
- Entlastung von Bibliothek und Instrumentenausleihe

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang/Studienrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend auch für verwandte oder für vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben ist.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen,
 - a) Änderungen des Namens, des Familienstands, der Semester- und Heimatanschrift sowie der Telefonnummer,
 - b) endgültig nicht bestandene Prüfungen und endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 - c) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule,
 - e) den Verlust von Studierendenausweis oder Leistungskarte,

- f) Wechsel der Krankenkasse.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihren aktuellen Leistungsstand lückenlos zu dokumentieren. Solange keine anderen Verfahren eingeführt sind, geschieht dies mittels der zu Studienbeginn aushändigten Leistungskarte.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, an den in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken.
- (4) Die Studierenden sind gemäß KunstHG § 7 Abs. 4 verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

§ 8 Exmatrikulation

Die Regelungen für eine mögliche Exmatrikulation ergeben sich aus § 43 KunstHG. Dies bedeutet im Einzelnen:

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang/Studienrichtung eingeschrieben ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) ihr oder ihm ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a sind beizufügen:
 - a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - b) Entlastungsvermerk der Bibliothek und der Instrumentenausleihe,
 - c) die Leistungskarte sowie ggf. bereits erhaltene Studienunterlagen für das kommende Semester (Studierendenausweis, Studienbescheinigungen).
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfungsleistung bestandskräftig bzw. rechtskräftig wird. Wird die Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung verfügt, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig eine Einschreibung bzw. Rückmeldung vorgenommen worden ist. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende bzw. Jungstudierende (vgl. § 13 dieser Ordnung), die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der gleichen Fachrichtung fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Rückmeldung wird wirksam, wenn die Beiträge und Gebühren innerhalb der Frist nach Abs. 1 ordnungsgemäß an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sind.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres
 - b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium vorübergehend nicht möglich macht (hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - c) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule (eine praxisbezogene Ausbildung in einem Orchester, an einem Opernhaus bzw. Theater, die dem Studienziel dient),
 - e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Musikhochschule,
 - f) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - g) sonstige wichtige, nachvollziehbare Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Entsprechende Nachweise hierüber sind zu erbringen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der/die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung nachweist und die erforderlichen Gebühren und Beiträge entrichtet. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Insgesamt können in der Regel bis zu zwei Urlaubssemester gewährt werden.
- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - a) das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - b) die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 - c) ggf. der Nachweis über die entrichteten Gebühren und Beiträge,

d) ggf. der Studierendenausweis für das Folgesemester.

- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht zulässig.
- (5) Eine Beurlaubung im zweiten Fachsemester an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig.
- (6) Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich.
- (7) Gemäß § 40 Abs. 4 KunstHG gelten für beurlaubte Studierende folgende Regelungen: Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 12 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 11

Studiengang- bzw. Studienrichtungswechsel; Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen

- (1) Für den Wechsel des Studiengangs und oder der Studienrichtung gelten die Bestimmungen der Erst- bzw. Neueinschreibung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
- (2) Eine Einschreibung in zwei Studiengänge bzw. Studienrichtungen ist in der Regel nicht möglich.

§ 12

Zweithörerinnen oder Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung als Zweithörerin und Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern abhängig machen
 - a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
 - b) von der Ablegung von Prüfungen oder
 - c) von der Art der Veranstaltung.
- (4) Bei Studienangeboten, die die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kooperation mit einer anderen Hochschule erbringt, wird festgelegt, in welchen Studienabschnitten die/der Studierende eingeschriebener Studierender (Ersthörer) der einen und Zweithörer der anderen Hochschule ist.
- (5) Zweithörer werden mit dem Status „Zweithörer“ eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Auf Zweithörer finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis ohne Fahrtberechtigung ausgestellt.

§ 13

Jungstudierende

Für die Aufnahme und Einschreibung von Jungstudierenden gilt die Einschreibungsordnung sinngemäß und in Verbindung mit der Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sowie der Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 14

Gasthörerinnen oder Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzel- und Kleingruppenunterricht. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich; bei Jungstudierenden wird die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer ist eine Gasthörergebühr gemäß der Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu entrichten
- (3) Für Gasthörer gelten § 6 Abs. 2a-d sowie § 12 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Gasthörerbescheinigung über die Teilnahme an Lehr-

veranstaltungen beim entsprechenden Dozenten erhalten.

- (5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern es sich nicht um öffentliche Konzerte, Aufführungen oder Vorträge handelt.

§ 15

Schlussvorschriften

- (1) Die nach der Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.
- (2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung während der bekanntgegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10. Oktober 1990 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013. Geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26. Juni 2013. Erneut geändert aufgrund der Beschlüsse des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 5. Februar 2014 sowie vom 29. Oktober 2014.

Düsseldorf, den 3. November 2014

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann